

3. Änderung der S a t z u n g über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wasserlosen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 20. Januar 2016; zuletzt geändert am 24.07.2020

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Gemeinde Wasserlosen folgende

3. Änderungssatzung zur S a t z u n g über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1

Im § 12 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

§ 2

- (1) Im § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einheitlich in Bronze“ gestrichen.
- (2) Im § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 4 ergänzt:
„Das Gestaltungskonzept des Friedhofs in Greßthal ist Teil der Satzung.
(Sockel mindestens 8 cm dick, Grundmaße Sockel Tiefe x Breite bis max. 30 x 168 cm [168 cm Grabbeetbreite].“
- (3) Im § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 4 ergänzt:
„Es sollen heimische Werkstoffe verwendet werden.“

§ 3

Es wird folgender § 15a neu eingefügt:

„§ 15a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 4

In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Im Friedhof Greßthal sind keine neuen Einfassungen zulässig.“

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wasserlosen, den 09.03.2023

Gößmann,
Erster Bürgermeister